

- Schule und Erziehung
- Erwachsenenbildung
- Jugend- und Jugendwohlfahrt
- Caritas und Soziales
- Pastorale Aufgaben
- Dritte Welt

In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Stadtkomitees der Katholiken sind. Für bestimmte Aufgaben können Sachverständige von Fall zu Fall oder ständig mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Ausschüsse sollen mit entsprechenden Einrichtungen bzw. den Ausschüssen der Gremien anderer Ebenen zusammenarbeiten.

Jeder Ausschuß wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden

## § 5 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzungen aller Organe des Stadtkomitees der Katholiken werden Niederschriften angefertigt, in denen die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind.

## § 6 Amtszeit

Die Amtszeit der Organe des Stadtkomitees der Katholiken beträgt 4 Jahre und endet mit der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte / Seelsorgeräte. Nach Ablauf der Amtszeit übt das Stadtkomitee der Katholiken seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugebildeten Stadtkomitees der Katholiken aus, längstens jedoch für drei Monate.

---

\*) Mitglied/Stellvertreter/Referent/Vorsitzenden/Geschäftsführer/Mitarbeiter steht im Folgenden für beide Geschlechter

Beschlossen am 26. April 2001  
durch die Vollversammlung des Stadtkomitees der Katholiken in Recklinghausen

Änderung des § 3 Zusammensetzung beschlossen am 29. September 2005  
durch die Vollversammlung des Stadtkomitees der Katholiken in Recklinghausen

# Statut für das Stadtkomitee der Katholiken in Recklinghausen

## § 1 Umschreibung des Stadtkomitees der Katholiken in Recklinghausen

Das Stadtkomitee der Katholiken dient der Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Möglichkeiten oder den Bereich der einzelnen Pfarrgemeinden, Pfarreiengemeinschaften und Seelsorgeeinheiten in der Stadt Recklinghausen hinausgehen.

## § 2 Aufgaben

Das Stadtkomitee der Katholiken hat die Aufgabe, das gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle Leben, das politische Handeln und die internationalen Beziehungen sowie die Vertretung gemeinsamer Anliegen der katholischen Frauen und Männer in Kirche, Staat und Gesellschaft kritisch wahrzunehmen. Es hat die Fragen des kirchlichen Lebens im Dekanat zu beraten und die Kirche von Recklinghausen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Inbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Kontakte zu den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen sowie die Vertretung in außerkirchlichen Gremien,
- Begegnung, Erfahrungsaustausch, spirituelle Förderung und fachliche Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- Förderung geistlicher Berufe,
- Koordinierung der Arbeit von kirchlichen Gruppen und Verbänden in seinem Bereich,
- Angebote von spezialisierten pastoralen Diensten für bestimmte Zielgruppen,
- Ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen, sowie die Vorbereitung und Durchführung von Initiativen, Aktionen und Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens.

Das Stadtkomitee der Katholiken berücksichtigt dabei die Initiativen und Informationen des zuständigen Kreisdekanates.

### § 3 Zusammensetzung

Dem Stadtkomitee der Katholiken gehören an:

- je ein Mitglied\*) jedes Pfarrgemeinderates / Rates der Seelsorgeeinheit **und** ein Stellvertreter.  
Gemeinden einer Seelsorgeeinheit / Pfarreiengemeinschaft können auch einen gemeinsamen Vertreter **und** einen Stellvertreter entsenden. Darüber entscheidet der jeweilige Pfarrgemeinderat / Gemeinderat. Der gemeinsame Vertreter wird von allen beteiligten Pfarrgemeinderäten / Gemeinderäten der jeweiligen Seelsorgeeinheit / Pfarreiengemeinschaft gewählt. Der gemeinsame Vertreter hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- das Leitungsteam der Pastoralkonferenz, der Stadtjugendseelsorger und der Referent der Regionalstelle für katholische Jugendarbeit
- je ein Vertreter der katholischen Verbände
- ein Vertreter der Gastkirche
- die Vorsitzenden der Sachausschüsse
- der Geschäftsführer des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden
- der Geschäftsführer des Katholischen Stadtbüros
- weitere durch die Vollversammlung berufene Mitglieder

### § 4 Organe

Organe des Stadtkomitees der Katholiken sind die Vollversammlung und der Vorstand.

1. Die Vollversammlung ist das beschließende Organ des Stadtkomitees der Katholiken. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefaßt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

Erklärt der Dechant förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im

Stadtkomitee der Katholiken in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden.

Der Vollversammlung obliegt insbesondere

- die Beratung und Schwerpunktsetzung im Rahmen der unter § 2 beschriebenen Aufgaben
- die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (s. § 4, Abs. 2)
- die Bildung der Ausschüsse (s. § 4, Abs.3)
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte aus dem Vorstand und den Ausschüssen

Die Vollversammlung der Mitglieder des Stadtkomitees der Katholiken wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Vollversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Dechant dies beantragen.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf und lädt zu den Zusammenkünften ein.

2. Der Vorstand des Stadtkomitees der Katholiken besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 4 Beisitzern, darunter je 2 ehren- und hauptamtliche Mitglieder
- den Vorsitzenden der Sachausschüsse
- dem Dechant
- dem Geschäftsführer des Katholischen Stadtbüros

Sachverständige, auch hauptamtliche Mitarbeiter des Dekanates können von dem Vorsitzenden zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden wenigstens halbjährlich einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Vorstand außerdem einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Dechant dies verlangen.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung. Für die Geschäftsführung des Stadtkomitees der Katholiken kann er einen Geschäftsführer berufen.

3. Die Vollversammlung oder der Vorstand können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ausschüsse bzw. Projektgruppen bilden. Besonderes Gewicht ist dabei auf folgende Sachgebiete zu legen: